

■ Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, hat der Antragsteller für **sämtliche Miterben Vollmachten** zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorzulegen (siehe Anlage 1) und anzugeben, dass die Erben die Erbschaft angenommen haben.

■ Angaben und notwendige Unterlagen

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis. **Privatschriftliche Testamente sind im Original beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.**

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden zunächst in Kopie (beim Beurkundungstermin im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen,
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht
- War der Erblasser geschieden, so ist das rechtsgültige Scheidungsurteil vorzulegen
- die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-)Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.

Für die vorstehenden Angaben können Sie den anliegenden Vordruck (siehe Anlage 2) verwenden. Dieser Vordruck ist sodann ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden oder vorzulegen.

Zur Gerichtskostenberechnung ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses (siehe Anlage 3) anzugeben. Dieses kann nachgereicht werden, ist also nicht Voraussetzung für die Beantragung.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter: <http://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/>